B-PLAN NR. 36/89 D, STADT EUTIN

PLANZEICHNUNG TEIL -A- M1:1000

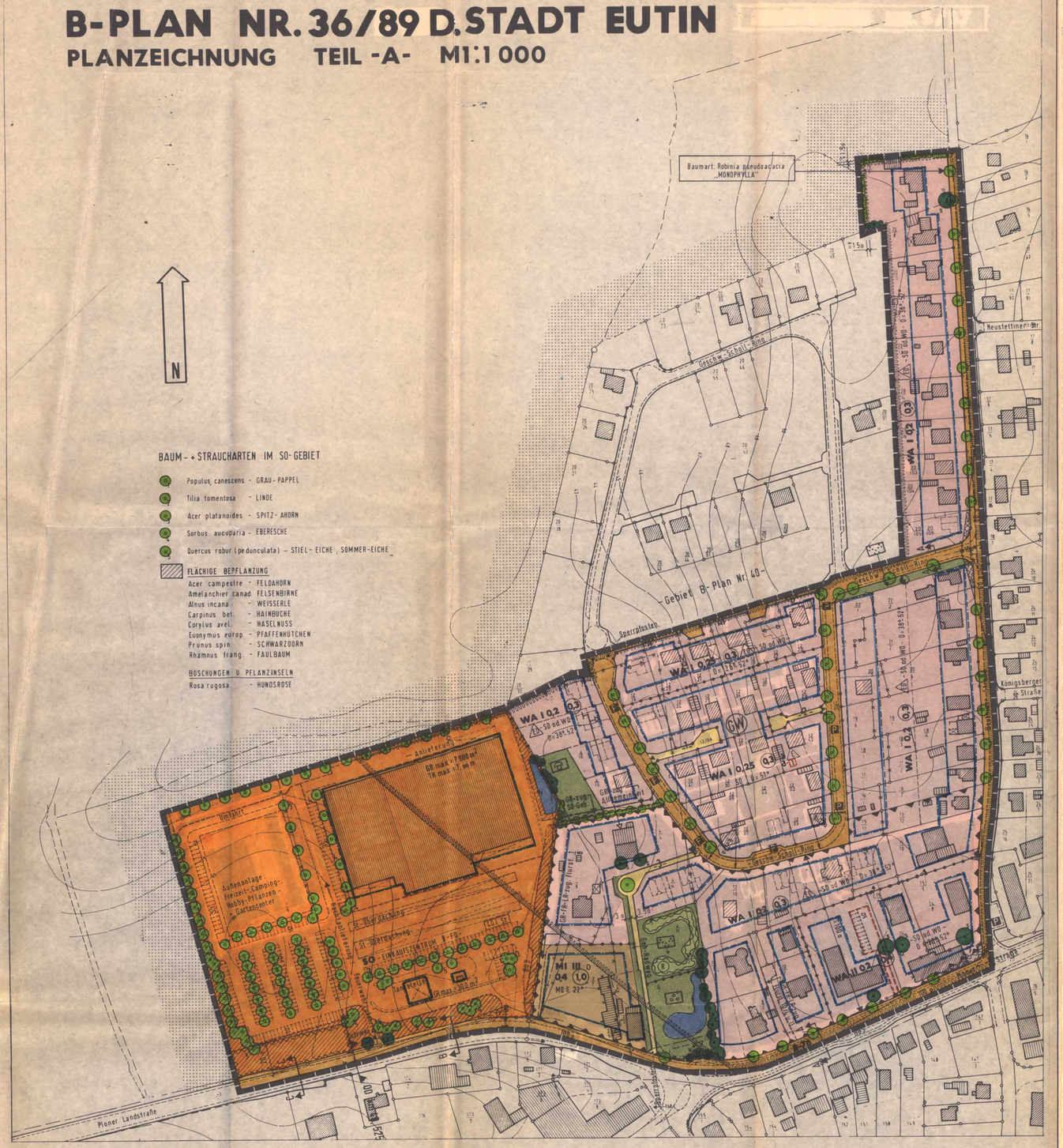

N

BAUM- + STRAUCHARTEN IM SO-GEBIET

- Populus canescens - GRAU-PAPPEL
- Tilia tomentosa - LINDE
- Acer platanoides - SPITZ-AHORN
- Sorbus aucuparia - EBERESCHE
- Quercus robur (pedunculata) - STIEL-EICHE, SOMMER-EICHE

FLÄCHIGE BEPFLANZUNG
- Acer campestre - FELDAHORN
- Amelanchier canad - FELSENBIRNE
- Alnus incana - WEISSERLE
- Carpinus bet - HAINBUCHE
- Corylus avel. - HASELNUSS
- Euonymus europ. - PFAFFENHÜTCHEN
- Prunus spin. - SCHWARZDORN
- Rhamnus frang. - FAULBAUM

BÖSCHUNGEN U. PFLANZINSELN
- Rosa rugosa - HUNDSROSE

STRASSENPROFILE M1:100

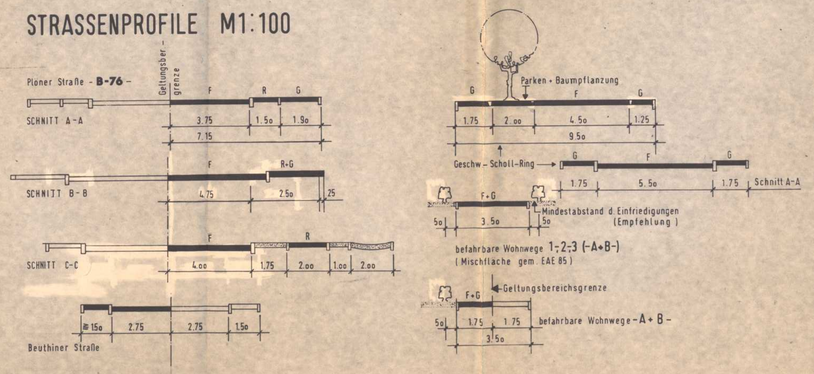

PLANZEICHENERKLÄRUNG

		RECHTSGRUNDLAGEN
1.)	FESTSETZUNGEN	
	GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36/89	§ 9 (7) BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) BauGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
MI	MISCHGEBIET	§ 6 BauNVO
SO	SONDERGEBIET HIER: EINKAUFSZENTRUM	§ 11 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16+17 BauNVO
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16+17 BauNVO
(0,3)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16+17 BauNVO
GR max =	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE IN m²	§§ 16+17 BauNVO
TH max =	MAX. ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE IN m	§§ 16+17 BauNVO
	BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BauGB
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
ED	EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
g	GESCHL. BAUWEISE
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22 (4) BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
SD, WD, MD, FD	DACHFORM: SATTELDACH, WALMDACH, MANSARDDACH, FLACHDACH	§ 9 (4) BauGB
0=38°	ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BauGB
	FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH	§ 9 (1) 2 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (MISCHFLÄCHE)	
A1	KOMB. GEH- U. RADWEG	
	MISCHFLÄCHENANSCHLUß	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
	FESTSETZUNG VON ZUFAHRTEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 (1) 4 BauGB
St	STELLPLÄTZE	
GR-FR-LR	MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUG.	§ 9 (1) 21 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKANLAGE	ÖFFENT. SPIELPLATZ
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	PRIV. TEICHANLAGE
R	REGENRÜCKHALTEBECKEN	§ 9 (1) 16 BauGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 (1) 24 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND + AUSSERHALB D.OD. HOCHBAU-AUFSCHUTTUNGS- UND ABGRABUNGSVERBOT	§ 9 (1) 10 BauGB
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) 25a)+b) BauGB
	ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME	
	VORHANDENE BÄUME	
	GEBOT FÜR FLÄCHIGE BEPFLANZUNG PFLANZENARTEN SIEHE TEIL -A- 'BAUM- U. STRAUCHARTEN'	
2.)	NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN	
GW	IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT EUTIN VORGESEHENES SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- U. QUELLWASSERGEWINNUNG	§ 9 (6) BauGB
	VORHANDENE EINZELBÄUME (GESCHÜTZT DURCH EINSTWEILIGE SICHERSTELLUNG GEM. § 21 (3+5) LPflegG	
	11 KV KABEL + ON KABEL ELEKTRIZITÄT	§ 9 (1) 13 BauGB
3.)	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
45	VORHANDENE HÖHENLINIEN	
12/11	VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	BEBAUUNGSVORSCHLAG GARAGENSTANDORT	
	SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN m lt. EAE 85	

TEXT TEIL -B-

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl I. S. 1763), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVO. VOM 19.12.1986 (BGBl I S.2665)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS. 1 ZIFF. 1 BauGB IN VERBINDUNG MIT §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN WA-GEBIETEN SIND DIE AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF. 4 u. 5 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 1 ABS. 6 BauNVO -

1.2 IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MI-GEBIET SIND NACH § 6 ABS. 2 ZIFF. 4 BauNVO SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE, SOFERN SIE ALS VERGNÜGUNGSSTÄTTEN GELTEN, NICHT ZULÄSSIG.
IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MI-GEBIET SIND DIE AUSNAHMEN GEM. § 6 (3) BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 1 Abs. 6 u. § 1 Abs. 9 BauNVO -

1.3 IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN SO-GEBIET (EINKAUFSZENTRUM) SIND ZULÄSSIG:
a) GROSSFLÄCHTIGER HANDELSBETRIEB
b) FREIZEIT-, HOBBY-, MÖBEL-, GARTENCENTER
c) KFZ-WASCHANLAGE MIT DIAGNOSESTAND
d) TANKSTELLE
- RECHTSGRUNDLAGE: § 1 Abs. 4 BauNVO

1.4 NEBENANLAGEN
NEBENANLAGEN UND EINRITCHTUNGEN SIND NUR IN FOLGENDEM UMFANG ZULÄSSIG:
TELEFONZELLEN, ABFALLBEHÄLTER, TEPPICHKLOPF- UND WASCHTROCKNUNGSGERÜSTE, GERÄTERÄUME ODER GARTENLAUBEN BIS ZU EINER MAX. GRÖSSE VON 15 m² AUSSER KLEINTIERSTALLE GEM. ZIFF. 3.1 UND SCHWIMMBECKEN SOWIE EINFRIEDIGUNG. NEBENANLAGEN SIND MIT AUSNAHME DER TELEFONZELLEN UND DER EINFRIEDIGUNGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 14 Abs. 1 BauNVO -

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 ZIFF. 1 BauGB IN VERBINDUNG MIT §§ 16 - 20 BauNVO)

2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE MIT EINEM GELÄNDEGEFÄLLE VON MINDESTENS 1,50 m INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN KANN IN AUSNUTZUNG DER HANGLAGE AUSNAHMSWEISE EIN WEITERES GESCHOSS ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
IM MI-GEBIET IST IM FALLE DER MAXIMALAUSNUTZUNG DAS 3. VOLLGESCHOSS ALS MANSARDDACH AUSZUBILDEN.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 17 Abs. 5 BauNVO -

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 ABS. 1 ZIFF. 2 u. § 9 ABS. 2 BauGB IN VERBINDUNG MIT §§ 22 u. 23 BauNVO)

3.1 ABWEICHENDE BAUWEISE
IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND INNERHALB DER STRASSE GESCHWISTER-SCHOLL-RING KLEINTIERSTALLE IN VERBINDUNG MIT KLEINGARAGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN OHNE SEITLICHEN GRENZABSTAND MIT EINER LÄNGE VON INSGESAMT 9,0 m ZULÄSSIG.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 22 Abs. 4 BauNVO)

3.2 HÖHENLAGE
FÜR ALLE BAULICHEN ANLAGEN IST EINE ALLSEITIG GELTENDE SICHTBARE SOCKELHÖHE VON MAX. 0,50 m ZULÄSSIG.
DAS NATÜRLICHE GEFÄLLE DES GELÄNDES IST ZU ERHALTEN.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 82 Abs. 1 LBO -

3.3 FIRSTRICHTUNG
FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GESCHWISTER-SCHOLL-RINGES GILT FÜR SATTELDÄCHER DIE IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL - A -) FESTGESETZTE FIRSTRICHTUNG. FÜR WALMDÄCHER IN DIESEM GEBIET GILT DIE FIRSTRICHTUNGSFESTSETZUNG FÜR DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB u. § 82 Abs. 1 LBO VOM 24.02.1983)

4.1 AUSSENWANDGESTALTUNG
DIE AUSSENWÄNDE DER WOHNGEBÄUDE EINSCHL. GARAGEN SIND IN ZIEGELVERBLENDUNG AUSZUFÜHREN. BIS ZU 30 % DER AUSSENWANDFLÄCHEN SIND IN ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG, DIE WAHLWEISE IN ANTEILEN PUTZ ODER HOLZ ENTHALTEN KÖNNEN.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 82 Abs. 1 LBO -

4.2 DACHEINDECKUNG
FÜR DIE DACHEINDECKUNG - AUSSER BEI FLACHDÄCHERN UNTER 5° NEIGUNG - SIND SCHIEFERPLATTEN ODER DACHPFANNEN AUS GEBRANNTEM ODER ZEMENTGEBUNDENEM MATERIAL ZULÄSSIG. FASERZEMENTPLATTEN SIND UNZULÄSSIG.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 82 Abs. 1 LBO -

4.3 EINFRIEDIGUNGEN
BEI GRUNDSTÜCKEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET IST STRASSENSEITIG EINE EINFRIEDIGUNG BIS ZUR MAXIMALHÖHE VON 0,70 m ZULÄSSIG. AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZWISCHEN LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHE UND WA- bzw. SO-GEBIET SIND SCHUTZZÄUNE (MASCHENDRAHT) VON 1,20 m HÖHE ZULÄSSIG.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 82 Abs. 1 LBO -

5. GARAGEN
(§ 23 Abs. 5 BauNVO)
IM BEREICH DER WA- GEBIETE SIND GARAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 23 Abs. 5 BauNVO -

6. SICHTDREIECKE
(§ 9 (1) 10 BauGB)
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND EINFRIEDIGUNGEN, BEPFLANZUNGEN UND ANDERE NUTZUNGEN OBERHALB EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 10 BauGB -

7. ERHALTUNG UND ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 (1) ziff. 25a u. b) BauGB)

7.1 STRASSENBÄUME
AM GESCHWISTER-SCHOLL-RING SIND, WIE IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) DARGESTELLT, BÄUME ZU PFLANZEN.
BAUMART: ROBINIA PSEUDOACACIA, MONOPHYLLA', HOCHSTAMM, 3xv., MIT DRAHTBALLIERUNG, STAMMUMFANG 14 - 16 cm, SOLITÄR, IM WENDEHAMMER AESCULUS CARNEA, BRIOTTI', SCHARLACHKASTANIE, HOCHSTAMM 3xv., STAMMUMFANG 14 - 16 cm.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 Abs. 1 Ziff. 25a BauGB -

7.2 BÄUME AUF DEN WOHNGRUNDSTÜCKEN (PFLANZGEBOT)
AUF DEN EINZELNEN BAUGRUNDSTÜCKEN IM PLANGEBIET IST JE ANGEFANGENE 300 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE EIN BAUM ZU PFLANZEN.
KLEINKRONIGE BAUMARTEN, z.B. ZIERKIRSCHE - PRUNUS SARGENTII, ACCOLADE', ZIERAPFEL - MALUS HORBUNDA, MALUS, HILLIERI WEISS- U. ROTDORN - CRATAEGUS, CARRIERE', CRATAEGUS LAEVIGATA 'PAUL'S SCARLET', KUGEL - AHORN - ACER PLATANOIDES 'GLOBOSUM' AKAZIE - ROBINIA PSEUDOACACIA 'MONOPHYLLA'
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 Abs. 1 25a BauGB -

IMMISSIONSSCHUTZ
INNERHALB DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG GEGEBENENFALLS BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN WEGEN LÄRMIMMISSIONEN ZU TREFFEN SIND, MUSS DAS FLÄCHENGEWICHT DAUERHAFT DICHT SCHALENDER WÄNDE UND DÄCHER MINDESTENS 2,5 KN/m² BETRAGEN UND ALS FENSTERART SIND VERBUND- bzw. KASTENFENSTER MIT ISOLIERVERGLASUNG ERFORDERLICH, DEREN LICHTER SCHEIBENABSTAND MINDESTENS 60 mm UND DIE GESAMTSCHEIBENDICKE 10 mm BETRAGEN. DIE FLÜGEL ODER BLENDRAHMEN MÜSSEN MINDESTENS ZWEI UMLAUFENDE DICHTUNGSPROFILE JEWEILS IN DERSELBEN EBENE HABEN.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 24 BauGB -

9. ZUFAHRTEN
DIREKTE ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE DÜRFEN ZU DER FREIEN STRECKE DER BUNDESSTRASSE 76 NICHT ANGELEGT WERDEN.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 24 StrWG -

8. IMMISSIONSSCHUTZ
FÜR DIE AUSSENBAUTEILE VON RÄUMEN, DIE FÜR DEN DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN (§1 (5) LBO) BESTIMMT SIND, SIND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN AUSSENLÄRM AN DEN GEBÄUDEN GEMÄSS DIN 4109 ZIFF.5 ZU TREFFEN. IM BEZUG AUF VORH. ZU-UND ABLUFTANLAGEN IST ZIFF.5.4 DER DIN 4109 BESONDERS ZU BEACHTEN.
-RECHTSGRUNDLAGE: §9 (1) 24 BauGB

SATZUNG

DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36/89

Gebiet: Nördlich der Plöner Straße und westlich der Beuthiner-Straße in Eutin-Neudorf einschl. des Famila-Handelsmarktes.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG AM 12.05.1991 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36/89 FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER PLÖNER STRASSE UND WESTLICH DER BEUTHINER STRASSE IN EUTIN-NEUDORF EINSCHLIESSLICH DES FAMILA HANDELSMARKTES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 20.06.1989. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM 'OSTHOLSTEINER ANZEIGER' AM 18.08.1989 ERFOLGT.

EUTIN, DEN 17.11.1992 GRIMM BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BauGB IST VOM ... BIS ... DURCHGEFÜHRT WORDEN.
AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 20.06.1989 IST NACH § 3 (1) SATZ 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

EUTIN, DEN 17.11.1992 GRIMM BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 14.08.1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

EUTIN, DEN 17.11.1992 GRIMM BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 20.06.1989 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

EUTIN, DEN 17.11.1992 GRIMM BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28.08.1989 BIS ZUM 27.09.1989 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 18.08.1989 IM OSTHOLSTEINER ANZEIGER ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

EUTIN, DEN 17.11.1992 GRIMM BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27. Mai 1992 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

EUTIN, DEN 26. Okt. 1992 DER LEITER DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 20.03.1991 UND 12.06.1991 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

EUTIN, DEN 17.11.1992 GRIMM BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN, DAHER WURDE IN DER ZEIT VOM 08.04. BIS 08.05.1991 EINE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG NACH § 3 (2) BAUGB DURCHGEFÜHRT. DABEI KONNTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 26.03.1991.

EUTIN, DEN 17.11.1992
*PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE STELLUNGNAHMEN SIEHE OBEN
GRIMM BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.06.1991 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 12.06.1991 GEBILLIGT.

EUTIN, DEN 17.11.1992 GRIMM BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BAUGB AM DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 17.12.1992 AZ.: 61-1-12 B 36(89) 684 sm-per ERKLÄRT, DASS
- ES KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.
- ~~DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.~~

EUTIN, DEN 20.01.1994 GRIMM BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

EUTIN, DEN 20.01.1994 GRIMM BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.02.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.02.1994 IN KRAFT GETRETEN.

EUTIN, DEN 10.02.1994 GRIMM BÜRGERMEISTER

DIE MIT 1) UND 2) BEZEICHNETEN, ZEITLICH NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS VOM 20.06.1991 VORGENOMMENEN ERGÄNZUNGEN BZW. ÄNDERUNGEN, SIND AUFGRUND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 17.12.1992 AZ.61-1-1-12 B36(89) 684 sm-per VORGENOMMEN UND VON DER STADTVERTRETUNG DER STADT EUTIN AM 15.12.1993 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EUTIN, DEN 20.01.1994 GRIMM BÜRGERMEISTER

Dieser Plan ist Grundlage
der Verfügung vom 17.12.92
Az.: 61-1-1-12 B 36(89) 684 sm-per
Der Landrat
des Kreises Ostholstein
– Kreisplanungsamt –
Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN NR. 36/89

M 1:1000

STADT EUTIN - DER MAGISTRAT - STADTBAUAMT
EUTIN, DEN .....
GEÄNDERT U. ERGÄNZT .....